

BV/2019/087

Beschlussvorlage
öffentlich



Vertrag über die ständige Betreuung des Stadtwaldes Kröpelin

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum:</i> 23.08.2019
<i>Bearbeitung:</i> Jana Schmidt	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz (Vorberatung)	02.09.2019	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	12.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Kröpelin beschließt den Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages mit der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern für die ständige Betreuung des Stadtwaldes ab dem 01.01.2020.

Sachverhalt

Der bestehende Vertrag über die ständige Betreuung des Stadtwaldes mit dem Forstamt Bad Doberan ist vom 02.02.1995.

Der Vertrag besteht seit über 20 Jahren und muss an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden. Auch eine Erhöhung des Entgeltes ist damit verbunden.

Die Stadt Kröpelin zahlt derzeit für die Betreuung 1.256,34 Euro/Jahr, ab 2020 dann 1.343,87 Euro/Jahr

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Gegenüberstellung Vertrag Stadtwald
2	Waldflächen

Vertrag über die ständige Betreuung vom Kommunalwald

<p>Vertrag vom 02.02.1995</p>	<p>Vertragsentwurf vom 17.05.2019</p> <p>Präambel</p> <p>Im Rahmen der Beförsterung übernimmt die Landesforst MV die ständige Betreuung eines Waldbesitzers bezüglich der Bewirtschaftung seines Waldbesitzes im Sinne von § 11 Landeswaldgesetz MV.</p> <p>Die hierbei durch die Landesforst MV zu erbringenden Leistungen setzen sich aus Grundleistungen und maßnahmebezogenen Leistungen zusammen und sind entsprechend abzurechnen, wobei das Grundentgelt pauschal, das maßnahmebezogene Entgelt nach angefallenen Stunden bzw. nach der angefallenen Holzmenge in Festmetern berechnet wird. Da jeder Waldbesitz verscheiden ist und naturgemäßen Schwankungen unterliegt, sind auch die Leitungsbilder im Rahmen der Beförsterung nicht abschließend und vollumfänglich fixierbar. Die Vertragsparteien verpflichten sich daher beiderseits zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, gegenseitiger Rücksichtnahme und regelmäßiger Absprache.</p>
<p>§ 1 Vertragsgegenstand</p> <p>Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Forstamt Bad Doberan die ständige Betreuung (Beförsterung) für den bezeichneten Waldbesitz auf 119,7 ha.</p>	<p>§ 1 Vertragsgegenstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Landesforst übernimmt nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages gemäß den Grundsätzen des Landeswaldgesetzes MV die ständige Betreuung (Beförsterung) für den folgenden Waldbesitz: Stadtwald Kröpelin mit den Gemarkungen Detershagen, Diedrichshagen, Groß Siemen und Kröpelin. Der Waldbesitz hat eine Gesamtgröße von 123,64 ha. 2. Der Waldbesitz umfasst die in der Anlage 1 einzeln aufgelisteten Flurstücke. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.
<p>§ 2 Inhalt der ständigen Betreuung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die ständige Betreuung beinhaltet die Planung, Durchführung und Überwachung aller forstbetrieblichen Maßnahmen. Sie umfasst außerdem die Mitwirkung bei der Erstellung von Fortsteinrichtungsanlagen oder Betriebsgutachten. (2) Die ständige Betreuung beinhaltet insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erstellung eines Planvorschlages für den jährlichen 	<p>§ 2 Grundleistungen der Beförsterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beförsterung beinhaltet stets die folgenden Grundleistungen: <ol style="list-style-type: none"> a) Die Überwachung der Waldbestände bezüglich biotischer und abiotischer Schädigungen und Schäden (Waldschutzüberwachung) inklusive Empfehlung von notwendigen Maßnahmen. b) Die Abrechnung der Jahresleistung erfolgt bis spätestens 28.

<p>Wirtschaftsplan auf der Grundlage einer mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtungen oder Betriebsgutachten) bis zum 30. August des Vorjahres,</p> <p>2. Die Durchführung und Überwachung der im jährlichen Wirtschaftsplan mit dem Waldbesitzer vereinbarten Maßnahmen,</p> <p>3. Die Nachweisung des Vollzugs und</p> <p>4. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben bis zum 31. März des Folgejahres.</p> <p>(3) Der jährliche Wirtschaftsplan umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einschlagsmaßnahmen getrennt nach Vor- und Endnutzungen (Hauungsplan) 2. Verjüngungsmaßnahmen und Kulturpflege (Kulturplan), 3. Maßnahmen des Waldschutzes, 4. Maßnahmen des Wege- und ggf. Wasserbaus, 5. Nebennutzungen. <p>(4) Zur Durchführung des jährlichen Wirtschaftsplanes zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die notwendigen Vorarbeiten (einschließlich Materialbeschaffung), - Die Koordinierung des Waldarbeitereinsatzes, - Die Waldarbeiterlohnrechnung, - Die Holzhaushaltung, -vermessung und -aufnahme, - Die Mitwirkung beim Holzverkauf. <p>(5) Die ständige Betreuung beinhaltet nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers, - Die Anfertigung von Gutachten über den Waldwert, - Die Anfertigung von Forsteinrichtungswerken oder Betriebsgutachten, - Die Durchführung der Jagd und des Jagdschutzes, - Die Mitwirkung bzw. Inanspruchnahme staatlicher Waldarbeiter für die Durchführung von Betriebsarbeiten. 	<p>Februar des Folgejahres. Diese beinhaltet die erbrachten Grundleistungen, gegebenenfalls den Nachweis über den Vollzug der Maßnahmenbezogenen Leistungen und die Zusammenstellung der Naturaldaten bezüglich der umgesetzten Maßnahmen.</p> <p>2. Er werden darüber hinaus folgende Leistungen als Grundleistungen vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Erstellung eines Vorschlages für den jährlichen Wirtschaftsplan in der Regel auf der Grundlage einer mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) jeweils bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan umfasst üblicherweise die Planung der nachstehenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Einschlagsmaßnahmen getrennt nach Vor- und Endnutzungen (Hauungsplan), - Verjüngungsmaßnahmen und Kulturpflege (Kulturplan), - Waldpflegemaßnahmen ohne Nutzungsmengen, - Maßnahmen des Waldschutzes, - Maßnahmen des Wegebaus, der Wegeinstandsetzung und –pflege, - einfache Maßnahmen des Wasserbaus, soweit nicht genehmigungspflichtig (z. B. Grabenpflege, Schließung von Gräben) - Nebennutzungen <p>Diese Aufzählung ist weder zwingend noch abschließend. Die Inhalte des Vorschlages zur Wirtschaftsplanung können sich je nach Bedarf und Absprache von Jahr zu Jahr ändern. Die Wirtschaftsplanung wird jeweils Bestandteil dieses Vertrages.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die unterstützende Mitwirkung bei der Erstellung von Betriebsgutachten bzw. Forsteinrichtungsunterlagen. ➤ Die Kontrolle von Wildschutzzäunen auf Funktionstüchtigkeit (Zaunkontrolle) inklusive Empfehlung von gegebenenfalls
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>notwendigen Maßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die fortlaufende Pflege eines beim Waldbesitzer vorhandenen Buchwerkes. ➤ Bei Zustimmung des Waldbesitzers zur Führung seiner Naturaldaten im Datenspeicher Wald (DSW, Anlage 2), die fortlaufende Pflege der Daten im DSW. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrages.
	<p>§ 3 Maßnahmebezogene Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beförderung beinhaltet darüber hinaus maßnahmebezogene Leistungen. Diese ergeben sich regelmäßig aus der Umsetzung und Überwachung der forstbetrieblichen Maßnahmen, die Bestandteil des jährlichen Wirtschaftsplanes sind. Die maßnahmebezogenen Leistungen sind in der Anlage 3 aufgeführt und werden dem Waldbesitzer bis zum 30. September eines Jahres vorgelegt. Mit seiner Unterschrift unter Anlage 3 bestätigt der Waldbesitzer gemäß § 6 Nr. 2 dieses Vertrages die maßnahmebezogenen Leistungen und beauftragt die Landesforst MV mit deren Betreuung. 2. Maßnahmebezogene Leistungen und die, bei der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen durch die Landesforst MV regelmäßig zu erbringenden Arbeiten, können insbesondere sein: <ol style="list-style-type: none"> a) Holzeinschlag <ul style="list-style-type: none"> - Vorarbeiten (z. B. Auszeichnen, Materialbeschaffung) - Vergabe, Koordinierung, Überwachung und Abrechnung des Unternehmer- bzw. Waldarbeitereinsatzes - Aushaltung, Vermessung und Aufnahme von Holz b) Verjüngungsmaßnahmen und Kulturpflege <ul style="list-style-type: none"> - Vorarbeiten (z. B. Flächenermittlung und Materialbeschaffung) - Vergabe, Koordinierung, Überwachung und Anrechnung des Unternehmer- bzw. Waldarbeitereinsatzes c) Waldschutzmaßnahmen ohne Holzanfall <ul style="list-style-type: none"> - Vorarbeiten (z. B. Flächenermittlung, Materialbeschaffung) - Vergabe, Koordinierung, Überwachung und Anrechnung des Unternehmer- bzw. Waldarbeitereinsatzes

	<p>d) Waldpflegemaßnahmen ohne Holzanfall</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorarbeiten (z. B. Flächenermittlung)- Vergabe, Koordinierung, Überwachung und Anrechnung des Unternehmer- bzw. Waldarbeitereinsatzes <p>e) Einfache Maßnahmen des Wasser- und Wegebaus</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorarbeiten (z. B. Längenermittlung, Mengenberechnungen)- Vergabe, Koordinierung, Überwachung und Anrechnung des Unternehmer- bzw. Waldarbeitereinsatzes <p>f) Nebennutzungen (z. B. Einschlag von Weihnachtsbäumen oder Saatgutgewinnung)</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorarbeiten (z. B. Auszeichnen)- Vergabe, Koordinierung, Überwachung und Abrechnung des Unternehmer- bzw. Waldarbeitereinsatzes <p>g) Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln, die über die Beratungsleistungen aus § 43 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz MV hinausgeht.</p> <p>Diese Aufzählungen sind beispielhaft und nicht abschließend. Es können sich je nach Bedarf und Absprache andere, weniger oder mehr Maßnahmen ergeben.</p> <p>3. Die vorbenannten Maßnahmen sind, soweit Bestandteil, in Anlage 3 mit einem Stundenaufwand für die ingenieurtechnischen Leistungen bzw. mit der Einschlagsmenge in Festmetern bzw. Raummetern kalkuliert.</p> <p>4. Abweichungen von den vereinbarten maßnahmebezogenen Leistungen, kurzfristige notwendige Änderungen oder sonstige nicht vereinbarte Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Waldbesitzers. Besteht die dringende Notwendigkeit, so können telefonische Absprache zwischen den unter § 7 dieses Vertrages genannten Personen bzw. deren Rechtsnachfolgern getroffen werden. Soweit möglich sollen diese im Anschluss schriftlich fixiert werden.</p> <p>5. Die Beförderung beinhaltet nicht die Erstellung von Gutachten über den Waldwert, die Anfertigung von Forsteinrichtungswerken oder</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Betriebsgutachten, die Durchführung der Jagd sowie den Jagdschutz, die Überlassung von Waldarbeitern für Betriebsarbeiten sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen oder gerichtlicher Vertretung des Waldbesitzers bei Streitigkeiten mit beauftragten Unternehmern oder Holzkäufern.</p>
	<p>§ 4 Vollmacht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Waldbesitzer erteilt mit seiner Unterschrift der Landesforst MV die Vollmacht zur Vornahme der notwendigen Handlungen und Abgabe der notwendigen Willenserklärungen in seinem Namen für die Vergabe/Beauftragung von Leistungen an Dritte, die Vollmacht bezieht sich nicht auf Holzverkauf. 2. Die Vollmacht beinhaltet nicht die Beantragung von Fördermitteln. Sie ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesforst MV widerruflich.
<p>§ 3 Pflichten des Forstamtes</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das Forstamt führt die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Maßgabe der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers gemäß den Grundsätzen des Landeswaldgesetzes durch. (2) Die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung – sowohl für die kaufmännische als auch für die forsttechnische Seite – bleibt beim Waldbesitzer. (3) Werden im laufenden Kalenderjahr unvorhergesehene Maßnahmen bzw. Abweichungen vom Wirtschaftsplan erforderlich, ist vorher die Zustimmung des Waldbesitzers schriftlich einzuholen. (4) Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber den Bediensteten der Landesforstverwaltung kein Weisungsrecht. 	
<p>§ 4 Pflichten des Waldbesitzers</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Waldbesitzer ist im Rahmen der zuständigen Betreuung zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Forstamt alle für die Bewirtschaftung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, 	<p>§ 6 Pflichten des Waldbesitzers</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Waldbesitzer ist verpflichtet, der Landesforst MV rechtzeitig alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine ordnungsgemäße Betreuung erforderlich sind. Dies sind insbesondere vorhandene Buch- und/oder Einrichtungswerke, Waldstrukturerhebungen sowie

<p>2. Den jährlichen Wirtschaftsplan bis zum 31. Oktober durch Unterschrift zu bestätigen;</p> <p>3. Das Forstamt von allen für die Bewirtschaftung bedeutsamen Umständen zu informieren,</p> <p>4. Die für die Durchführung der Betriebsarbeiten erforderlichen Arbeitskräfte (Waldarbeiter) zu stellen.</p> <p>(2) Der Waldbesitzer zahlt für die Übernahme der ständigen Betreuung durch die Landesforstverwaltung gemäß § 1 ein Entgelt, das sich zusammensetzt aus:</p> <p>1. Einer flächenbezogenen Grundgebühr (Berechnung: entsprechend der Richtlinie für die Beratung und Betreuung bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswald, 1. Änderung vom 12.12.1994 (Amtsblatt MV 1994 S. 1201) die zu Beginn des Kalenderjahres für das laufende Wirtschaftsjahr fällig wird und</p> <p>2. Einer holzeinschlagsbezogenen Gebühr (Berechnung: entsprechend der Richtlinie für die Beratung und Betreuung bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswald, 1. Änderung vom 12.12.1994 (Amtsblatt MV 1994 S. 1201) deren Höhe dem Waldbesitzer vom Forstamt zu Beginn des Kalenderjahres für das zurückliegende Wirtschaftsjahr auf der Grundlage der tatsächlichen Holzeinschlagsmenge mitgeteilt wird.</p>	<p>kartographische Unterlagen.</p> <p>2. Der Waldbesitzer ist verpflichtet, die gemäß § 3 Nr. 1 dieses Vertrages vorgeschlagenen maßnahmenbezogenen Leistungen (Anlage 3) – gegebenenfalls nach in Rücksprache erfolgten erforderlichen Anpassungen – durch Unterschrift zu bestätigen, wenn die Landesforst MV mit deren Betreuung beauftragt werden soll. Die Bestätigung soll bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres erfolgen, sie muss bis spätestens vor Beginn einer Maßnahme vorliegen.</p> <p>3. Der Waldbesitzer ist darüber hinaus verpflichtet, die Landesforst MV über alle für die Vertragsdurchführung bedeutsamen Umstände, insbesondere Flächenveränderungen z. B. durch Eigentümerwechsel oder Zu- und Abgängen bei den Wirtschaftsflächen oder z. B. flächenrelevante Pacht-, Leistungs- oder Nutzungsverträge rechtzeitig zu unterrichten.</p>
<p>§ 5 Zusätzliche Leistungen</p> <p>Wünscht der Waldbesitzer zusätzliche Leistungen, die über den in § 2 genannten Umfang der ständigen Betreuung hinausgehen (vgl. § 2 Abs. 5), so wird hierfür ein zusätzliches Entgelt entsprechend der Gebührenordnung in</p>	<p>§ 7 Ansprechpartner</p> <p>1. Ansprechpartner für Fragen der fachlichen Durchführung und nach § 2 Abs. 3 sind Seitens der Landesforst MV: Miriam Wippler Seitens des Waldbesitzers: Thomas Gutteck oder Jana Schmidt</p> <p>2. Änderungen der Ansprechpartner sind der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>

der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Das Entgelt in Höhe von 40,00 DM/ha Grundgebühr zuzüglich 5,00 DM/Efm entsprechendem Einschlag ist nach Zahlungsaufforderung bis zum 28. Februar auf nachfolgend aufgeführtes Konto des Forstamtes Bad Doberan unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten:
(Bankverbindung erfolgt)
- (2) Bei Verzug ist das Entgelt mit 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- (3) Das Entgelt ist für die über die zuständige Betreuung hinausgehende Einzelleistungen gemäß § 5 wird dem Waldbesitzer gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Entgelt, Zahlungsbedingungen

1. Das Entgelt für die Grundleistungen der Beförsterung (Grundentgelt) beträgt 1.343,87 Euro pro Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Das Grundentgelt ist vom Waldbesitzer jeweils zum 30. Juni (Zahlungseingang) des laufenden Kalenderjahres nach Rechnungslegung der Landesforst MV auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu überweisen.
2. Das Entgelt für gegebenenfalls beauftragte maßnahmebezogene Leistungen wird jährlich neu vereinbart und ergibt sich aus Anlage 3, welche nach Bestätigung durch den Waldbesitzer gemäß § 6 Nr. 2 jeweils Vertragsbestandteil wird. Die maßnahmebezogenen Entgelte sind vom Waldbesitzer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung durch die Landesforst MV auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu überweisen.
3. Die Vertragspartner vereinbaren, dass das Entgelt für die Grundleistungen und die maßnahmebezogenen Leistungen den Betrag von ca. 3.000,00 Euro pro Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) nicht übersteigt. Maßnahmen zu denen der Waldbesitzer gesetzlich verpflichtet ist, bleiben hiervon unberührt. Die betrieblichen Risiken, die sich ggf. aus einer Einschränkung des Leistungsumfanges durch die Kostenobergrenze ergeben, trägt der Waldbesitzer.
4. Über die Beförsterung hinausgehende Einzelleistungen, insbesondere die Umsetzung von Maßnahmen zur Verkehrssicherung sowie Wirtschaftsmaßnahmen bedürfen einer separaten vertraglichen Grundlage und werden dem Waldbesitzer jeweils gesondert in Rechnung gestellt.
5. Das Grundentgelt wird anteilig nach den durch die Landesforst MV seit Beginn des Jahres tatsächlich erbrachten Leistungen fällig, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf des vollen Jahres endet. Das maßnahmebezogene Entgelt wird bei Maßnahmen, die bei Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht abgeschlossen sind,

<p>§ 7 Laufzeit des Vertrages, Kündigung</p> <p>(1) Die ständige Betreuung wird für die Zeit vom 01.02.1995 bis zum 31.02.2005 vereinbart.</p> <p>(2) Die Kündigung des Vertrages während der Vertragszeit ist nur aus wichtigen Gründen oder aufgrund einer Änderung der vereinbarten Entgelte um mehr als 8% zulässig.</p> <p>Nach Ablauf von 10 Jahren wird der Vertrag automatisch verlängert. Jede der Vertragsparteien kann dann den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.</p> <p>Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen auch vorzeitig aufgelöst werden. Die Zustimmung der oberen Forstbehörde ist erforderlich.</p> <p>(3) Der Waldbesitzer kann jederzeit mit einer Kündigungszeit von 12 Monaten zum Monatsende ohne Angaben von Gründen einzelne Flurstücke aus diesem Vertrag unter Nennung von Flur- und Flurstücksnummer in Form einer Änderungskündigung aus dem Vertragsgegenstand herausnehmen. Das Forstamt nimmt schon jetzt vorbehaltlos die Änderungskündigung an und setzt den Vertrag unter den geänderten Bedingungen fort. Der Vertrag bleibt mit den verbliebenen Flurstücken insgesamt unberührt.</p>	<p>anteilig für die bereits erbrachten Leistungen fällig.</p> <p>§ 9 Vertragsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Vertragsverhältnis beginnt zum 01.01.2020 und endet am 31.12.2022. 2. Danach verlängert es sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn es nicht von einer Partei drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. 3. Die einvernehmliche vorzeitige Beendigung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Landesforst MV.
<p>§ 8 Anpassung der veränderten Entgelt und Flächen</p> <p>(1) Die Kostensätze, die der Entgeltberechnung in § 4 Abs. 2 zugrundeliegen, gelten bis zum 31. Dezember 1995. Die Landesforstverwaltung kann diese Kostensätze unter Berücksichtigung der Personalkostenentwicklung ab 01. Januar 1996 und von diesem Zeitpunkt ab jeweils nach Ablauf eines Jahres neu festsetzen.</p> <p>Bei einer Anpassung eines Verförsterungsvertrages an neue Entgelte wird jeweils der neueste Flächenstand zugrundegelegt.</p> <p>(2) Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltfestsetzung die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche um mehr als 10 %, wird das Entgelt mit Wirkung zum jeweils neuen Kalenderjahr in einen</p>	<p>§ 10 Anpassung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ändert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche um mehr als 10 Hektar wird das Entgelt zum jeweils folgenden Kalenderjahr neu vereinbart. Die Änderungen müssen schriftlich festgehalten werden. 2. Die unter § 8 Nr. 1 und 4 dieses Vertrages vereinbarten Entgelte für die Grundleistungen und die Übernahme der Verkehrssicherung erhöhen sich mit Beginn des 2. Kalenderjahres der Vertragsdauer um jeweils 1,8 % pro Kalenderjahr.

Nachtragsvertrag neu vereinbart.

§ 11 Außerordentliche Kündigung

Die Landesforst MV kann das Vertragsverhältnis zum Waldbesitzer unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte fristlos kündigen, wenn

1. Der Waldbesitzer seine vertraglichen Verpflichtungen so schwerwiegend verletzt, dass der Landesforst MV ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei Verletzung der unter § 6 dieses Vertrages genannten Pflichten der Fall.
2. Gegen oder durch den Waldbesitzer ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
3. Gegen den Waldbesitzer das Zwangsvollstreckungsverfahren betrieben wird,
4. Der Waldbesitzer mit einem erheblichen Teil seiner Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag, hier mindestens 1/6 des für das Kalenderjahr zu entrichtenden Entgeltes (inkl. Umsatzsteuer), länger als zwei Monate in Verzug ist.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung der Landesforst MV ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht vertragswesentlich sind, wie nachstehend begrenzt:
 - a) Bei Sachschäden besteht ein Anspruch nur, wenn die Landesforst MV, deren Erfüllungs- und Verrichtungsgeholfen sowie die gesetzlichen Vertreter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
 - b) Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschaden) besteht ein Anspruch nur, wenn die Landesforst MV, deren erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie die gesetzlichen Vertreter den Schaden fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.
2. Die Verantwortung gegenüber Dritten für die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag durchzuführenden Maßnahmen obliegt dem Waldbesitzer. Der Waldbesitzer hat gegenüber den Bediensteten der Landesforst MV kein Weisungsrecht.
3. Die Landesforst MV ist nicht verpflichtet, die Eigentumsverhältnisse

<p>§ 9 Nebenabreden und Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.</p>	<p>am vertragsgegenständlichen Waldbesitz zu prüfen.</p> <p>§ 12 Sonstiges</p> <ol style="list-style-type: none">1. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Nebenabreden. Schriftform ist nur die des § 126 BGB; § 127 abs. 2 BGB wird ausgeschlossen.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen oder auszufüllender Lücken im Übrigen Bestand haben soll. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der zu ergänzenden Lücke soll diejenige Regelung treten, die die Parteien ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck nach bei Kenntnis von der Unwirksamkeit oder der Vertragslücke vereinbart hätten.3. Gerichtsstand ist 17139 Malchin.
---------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage 1

↓	Gemeinde	Gemarkung	GMK-Nr.	Flur	Flurstück	Katasterfläche	Waldfläche	H	E	Ä
▶	Kröpelin, Stadt	Detershagen	132140	1	110	✓ 1274 m²	18 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Detershagen	132140	1	205/2	✓ 5366 m²	1545 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Detershagen	132140	1	295	✓ 3308 m²	3308 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Detershagen	132140	1	315/3	✓ 1746 m²	1746 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Detershagen	132140	1	9/7	✓ 1075 m²	146 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
←	Kröpelin, Stadt	Detershagen	132140	2	37	z. ✓ 1929 m²	2 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Detershagen	132140	3	24	✓ 4300 m²	4300 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Diedrichshagen	132120	1	182/1	✓ 280 m²	280 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Diedrichshagen	132120	1	188/1	✓ 69 m²	69 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Groß Siemen	132187	2	102	✓ 3592 m²	722 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	4	24/1	✓ 5764 m²	526 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	4	24/10	✓ 676 m²	676 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	4	24/12	✓ 6982 m²	6982 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	4	24/14	✓ 15 3969 m²	7372 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	4	24/15	✓ 3975 m²	3975 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	4	24/17	✓ 4288 m²	4288 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	4	24/2	✓ 2 8303 m²	2 2539 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	4	24/3	✓ 3 1500 m²	3 1500 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	4	24/4	✓ 3014 m²	3014 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	öpelin, Stadt	Kröpelin	132138	4	24/7	✓ 2862 m²	2862 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	4	25	✓ 7653 m²	7653 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	5	278	✓ 4 9481 m²	3741 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	9	1	✓ 2061 m²	1693 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin <i>land</i>	132138	9	4/3	✓ 4060 m²	2897 m²	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	9	4/5	✓ 77 5378 m²	77 2951 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	9	4/7	✓ 2687 m²	1335 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	9	6/5	✓ 3 1171 m²	2797 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	10	10	✓ 3165 m²	472 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	10	11/2	✓ 22 1738 m²	5196 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	10	12/2	✓ 6 1143 m²	6 1143 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	10	15/4	✓ 5 9452 m²	5 6810 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	10	15/9	✓ 3 1750 m²	3 1750 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	10	27	✓ 9 9652 m²	9 9652 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	10	30	✓ 4 4627 m²	4 3103 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	10	33/1	✓ 3206 m²	3206 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	10	33/12	✓ 23 7156 m²	1 7031 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	öpelin, Stadt	Kröpelin	132138	10	33/2	✓ 6821 m²	6821 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	10	33/4	✓ 2120 m²	2120 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	10	35	✓ 7519 m²	2439 m²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kröpelin, Stadt	Kröpelin	132138	10	9/5	9/8 ✓ 0 m²	1 7764 m²	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Summe: 191 5112 m² 123 6444 m²